

Teil 1) Methodische und inhaltliche Grundlagen der Untersuchung

Kapitel 2) Methode der Arbeit

Der Vergleich des BHR-Diskurses in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaften wird in mehreren Schritten vorbereitet und durchgeführt.

Grundlage der Untersuchung sind ein US-amerikanischer und ein deutscher Literaturkorpus. In diese fließen alle thematisch einschlägigen Aufsätze ein, die im Zeitraum von 2000 bis 2020 in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften erschienen sind. Außerdem enthalten die Literaturkorpora jeweils einige Beiträge, die außerhalb der umfassend analysierten Zeitschriften erschienen sind, sowie die gängigen Völkerrechtslehrbücher aus den USA und Deutschland. Der erste Abschnitt dieses Kapitels erörtert, warum dieser Ansatz ein repräsentatives Abbild des US-amerikanischen und des deutschen BHR-Diskurses gewährleistet, und gibt einen Überblick über die ermittelte Literatur (A). Anschließend wird dargelegt, wie auf Grundlage der beiden Literaturkorpora in den *Kapiteln 4* und *5* der US-amerikanische und der deutsche Länderbericht erstellt (B) sowie in *Kapitel 6* der eigentliche Diskursvergleich durchgeführt werden (C).

A) *Schritt 1: Erstellung eines repräsentativen US-amerikanischen und deutschen Literaturkorpus als Untersuchungsgrundlage*

I) Vorüberlegungen zur Korpuszusammenstellung

Der Vergleich nationaler völkerrechtswissenschaftlicher Diskurse auf Grundlage umfassender Literaturanalysen ist, wie gezeigt, keine etablierte völkerrechtliche Methode. Für die Zusammenstellung der zu untersuchenden Literatur können allerdings die Maßstäbe der vergleichenden Diskurs-

linguistik nach Böke/Jung/Niehr/Wengeler¹²⁸ fruchtbar gemacht werden. Mit dem von den Autoren entwickelten Ansatz sollen sprachliche Eigenarten von Diskursen mittels Vergleichen erarbeitet werden. Dazu definieren die Autoren Diskurs als „ein Geflecht von thematisch zusammengehörigen Aussagen, die über Textkorpora zu erschließen sind.“¹²⁹ Übersteigt das thematisch einschlägige Material das bearbeitbare Maß, sei eine repräsentative Auswahl zu untersuchender Materialien zu treffen, die in die Textkorpora einfließen.¹³⁰ Ferner müssten die Textkorpora gleichwertig sein, was eine zu schematische Vorgehensweise bei der Korpuszusammenstellung verbiete: Diskurse zum selben Thema können je nach Staat zu anderen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Foren stattfinden.¹³¹

Diese Herangehensweise ist auch für den in dieser Arbeit angestrebten Vergleich sinnvoll: Angesichts der umfangreichen Literatur zum Thema BHR jedenfalls in den USA¹³² ist eine repräsentative Auswahl der zu untersuchenden Literatur zu treffen. Einen vollständigen Überblick über die BHR-Literatur beider Länder zu geben, ist ohnehin nicht von der Zielsetzung dieser Arbeit erfasst. Die Gleichwertigkeit des zu untersuchenden Materials anzustreben, ist ebenfalls zweckdienlich. Demnach ist es zielführend, zwei gleichwertige Literaturkorpora zu bilden, die den jeweiligen völkerrechtswissenschaftlichen BHR-Diskurs repräsentativ abbilden.

Um der Maßgabe der Repräsentativität gerecht zu werden, stellt die vorliegende Arbeit insbesondere auf Publikationsformate ab, die mit der US-amerikanischen bzw. deutschen Völkerrechtswissenschaft assoziierbar sind, namentlich Völkerrechtszeitschriften sowie Völkerrechtslehrbücher. Dieser Ansatz beruht auf der Überlegung, dass die in einem Staat publizierten Veröffentlichungen den heimischen Diskurs am besten abbilden.¹³³

128 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, Vergleichende Diskurslinguistik: Überlegungen zur Analyse internationaler und intralingualer Textkorpora, in: Niehr/Böke (Hrsg.), Einwanderungsdiskurse: Vergleichende diskurslinguistische Studien, 2000, 11–36.

129 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, in: Niehr/Böke (Hrsg.), 2000, 11–36, 12.

130 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, in: Niehr/Böke (Hrsg.), 2000, 11–36, 15 ff.

131 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, in: Niehr/Böke (Hrsg.), 2000, 11–36, 14. Nach Darlegung ihres Ansatzes wenden die Autoren ihre Herangehensweise anhand des Migrationsdiskurses in deutschen, österreichischen und schweizerischen Zeitungen an, siehe ebd. 28 ff.

132 Vgl. allein zur umfassenden ATS-Literatur in US-amerikanischen Zeitschriften unten Fn. 350.

133 Rankings o. Ä. können hierbei nicht fruchtbar gemacht werden: Zwar finden sich auf Plattformen wie SSRN, Google scholar oder HeinOnline Angaben etwa über die Downloadzahlen und Zitationen der dort gelisteten Veröffentlichungen. Inbe-

Die Korpuszusammenstellung erfolgt daher in drei Schritten: Erstens werden alle thematisch einschlägigen Beiträge ermittelt, die im Untersuchungszeitraum von 2000 bis 2020 in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften erschienen sind. In einem zweiten Schritt werden den Literaturkorpora Beiträge hinzugefügt, die außerhalb der analysierten Zeitschriften erschienen sind: Bei der Analyse des deutschen Diskurses dürfen bspw. die Beiträge des bereits erwähnten DGIR-Bandes nicht unberücksichtigt bleiben.¹³⁴ In die Literaturkorpora fließen drittens die gängigen Völkerrechtslehrbücher aus den USA und Deutschland ein, die auf Ausführungen zu den (völkerrechtlichen) Aspekten des Themas BHR zu untersuchen sind.

Indem die Arbeit zur Analyse des US-amerikanischen und deutschen Diskurses Literaturkorpora erstellt, liegt ihr ein weiter, „unterterminologischer“ Diskursbegriff zugrunde, der als Diskurs jegliche argumentative Kommunikation zu einem bestimmten Themengebiet versteht.¹³⁵ Nicht erforderlich ist also, dass die untersuchten Beiträge aufeinander Bezug nehmen oder die Verfasser der Korpusbeiträge miteinander kommunizieren.

Bei der Ermittlung einschlägiger Beiträge stellt die Arbeit darauf ab, ob ein Beitrag die *governance gap* adressiert, die den Ausgangspunkt des BHR-Diskurses darstellt.¹³⁶ Unerheblich ist, ob der Beitrag ausdrücklich oder implizit auf diese eingeht, also bspw. die Völkerrechtsbindung von Unternehmen als potentiellen Lösungsansatz adressiert oder sich allein mit der Völkerrechtsbindung von Unternehmen befasst. Ferner erfolgt keine Begrenzung auf „klassische“ völkerrechtliche Fragestellungen, weil

sondere in der deutschen (Völker-)Rechtswissenschaft sind bibliometrische Verfahren zur Bestimmung der Qualität einer Veröffentlichung allerdings nicht etabliert. Außerdem sagen bibliometrische Daten über Veröffentlichungen noch nichts über deren Repräsentativität aus, weshalb Ranglisten oder bibliometrische Daten vorliegend nicht gewinnbringend genutzt werden können, vgl. *Zimmermann*, Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, NJW 63:46 (2010), 3343–3350, 3344 f.; *Jestaedt*, Wissenschaft im Recht: Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, JZ 69:1 (2014), 1–12, 2; *Yang*, Die Leitentscheidung, 2018, 114 f.

134 *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* (Hrsg.), BDGIR 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, 2020.

135 *Reimer*, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: VVDStRL 77 (2017), 2018, 413–464, 414 (Fn. 2; siehe dort auch die Übersicht über weitere Diskursbegriffe).

136 Dabei ist unerheblich, ob ein Beitrag unter dem Sammelbegriff *Business and Human Rights* firmiert, da sich diese Bezeichnung erst in den 2010er-Jahren und damit nach Beginn des Untersuchungszeitraums etabliert hat.

sie schwierige Definitionsfragen aufwerfen würde: Wären bspw. die in den USA sehr präsenten ATS-Verfahren als völkerrechtlich einzuordnen, obwohl sie durch eine Verschränkung von Völker- und nationalem Recht geprägt sind? Folglich ist ein von der *governance gap* ausgehender Ansatz zielführender, weil er ermöglicht, die in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur adressierten Probleme und Lösungsansätze in den Blick zu nehmen.¹³⁷ Ferner werden nur Aufsätze (einschließlich Berichte über aktuelle Entwicklungen o. Ä.), nicht aber Buchbesprechungen in die Korpora aufgenommen.

Dieser Ansatz ergibt 40 US-amerikanische und 31 deutsche Veröffentlichungen sowie rund zehn Völkerrechtslehrbücher für beide Untersuchungsländer, mithin zwei vergleichbare sowie bearbeitbare Literaturkorpora. Dieses Verfahren wird im folgenden Abschnitt genauer beschrieben; eine Auflistung der ermittelten Beiträge folgt im darauffolgenden Abschnitt.

II) Erfasste Publikationsformate und Publikationen

1) Umfassende Ermittlung thematisch einschlägiger Beiträge in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften

Für die Zwecke dieser Arbeit ist zwischen national verortbaren und dezidiert international ausgerichteten Zeitschriften zu unterscheiden: Eine Zeitschrift kann national verortet werden, wenn sie bspw. von Studenten einer Universität oder von einer Institution herausgegeben wird.¹³⁸ Setzt sich die Schrifteleitung vorwiegend aus Völkerrechtlern desselben Staates zusammen, kann dies die Zuordnung ebenfalls erleichtern.¹³⁹ Demgegenüber gibt es Völkerrechtszeitschriften, bei denen eine Zuordnung zu einem einzelnen Staat nicht möglich ist, etwa dem von Völkerrechtlern unterschiedlicher Staaten herausgegebenen *European Journal of International*

137 Ausgelassen wurden daher Beiträge, die sich zwar mit völkerrechtlichen Fragen rund um private Unternehmen befassen, nicht aber spezifisch den BHR-Kontext adressieren, etwa Abhandlungen über private Sicherheits- und Militärfirmen oder die völkerrechtlichen Rechtspositionen von Unternehmen.

138 Vgl. *Roberts*, 2017, 90. Vgl. auch *Koskeniemi*, *Finnish Yearbook of International Law* 20 (2009), 1–8, 1. Zur Geschichte völkerrechtlicher Zeitschriften *de la Rasilla*, *A Very Short History of International Law Journals* (1869–2018), *EJIL* 29:1 (2018), 137–168.

139 Vgl. *Roberts*, 2017, 90.

Law; solche Zeitschriften können angesichts der Zielsetzung dieser Arbeit, nationale Diskurse zu analysieren, vorliegend nicht gewinnbringend in die Untersuchung miteinbezogen werden. Dabei wird von der Vermutung ausgegangen, dass in nationalen Völkerrechtszeitschriften vorwiegend Völkerrechtler der jeweiligen Völkerrechtswissenschaft publizieren, sodass diese Zeitschriften ein gutes Abbild der nationalen Völkerrechtstradition bieten.¹⁴⁰ Zwar ist auch eine national verortbare Zeitschrift kein exklusives Sprachrohr der jeweiligen Völkerrechtstradition, aber doch dazu geeignet, einen Eindruck von dieser zu vermitteln. Thematisch einschlägige Beiträge in Völkerrechtszeitschriften, die mit der US-amerikanischen bzw. deutschen Völkerrechtswissenschaft assoziierbar sind, fließen daher in das jeweilige Literaturkorpus ein.

Die führende US-amerikanische Völkerrechtszeitschrift ist das *American Journal of International Law* (AJIL), das von etablierten Wissenschaftlern herausgegeben wird, womit es sich von den von Studenten herausgegebenen Zeitschriften der *law schools* unterscheidet (dazu sogleich). Dass das AJIL herangezogen werden kann, um einen Eindruck von der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft zu erhalten, zeigt die aktuelle Studie von *Gathii* über die Auseinandersetzung der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft mit dem Thema Rassendiskriminierung.¹⁴¹ Dafür nimmt der Autor alle im AJIL seit Gründung der Zeitschrift im Jahr 1907 bis Ende 2021 erschienenen Beiträge in den Blick.¹⁴² Dass sich das AJIL als führende US-amerikanische Völkerrechtszeitschrift als Proxy für seine Studie eignet, versteht sich für den Autor von selbst.¹⁴³

Auch für diese Arbeit empfiehlt es sich, auf Veröffentlichungen im AJIL zurückzugreifen. Die vier thematisch einschlägigen Beiträge im AJIL sind allerdings nicht ausreichend, um repräsentative Aussagen über den US-amerikanischen BHR-Diskurs treffen zu können. Folglich zieht die Arbeit auch die thematisch einschlägigen Beiträge im *Harvard International Law Journal*, *Virginia Journal of International Law*, *Chicago International Law Journal*, *Columbia Journal of Transnational Law* sowie des *Yale Journal of International Law* in die Untersuchung mit ein. Diese werden von Studen-

140 Dies trifft auf die Literaturkorpora dieser Arbeit zu; ausführlich zu den Details der Korpuszusammensetzung einschließlich der Nationalität der Autoren unten Kapitel 2) A) III).

141 *Gathii*, *Studying Race in International Law Scholarship Using a Social Science Approach*, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109.

142 *Gathii*, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109, 73.

143 *Gathii*, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109, 74.

ten der namensgebenden Universitäten herausgegeben, was die Zuordnung der Zeitschriften zu den USA ermöglicht.¹⁴⁴ Im Untersuchungszeitraum gehörten sie durchgängig zu den führenden *international law journals* in den USA.¹⁴⁵ In den genannten Zeitschriften finden sich 30 thematisch einschlägige Beiträge, die in den US-amerikanischen Literaturkorpus einfließen.¹⁴⁶

Gegen diese Vorgehensweise ließe sich einwenden, dass die allgemeinen *law reviews* in den USA prestigeträchtiger sind als die spezialisierten Zeitschriften.¹⁴⁷ Außerdem haben die *international law journals* kein Monopol auf völkerrechtliche Veröffentlichungen: Bspw. erschien der bereits genannte Beitrag *Ratners* über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen im Yale Law Journal, nicht im Yale Journal of International Law.¹⁴⁸ Der Fokus dieser Arbeit auf die Völkerrechtsliteratur rechtfertigt allerdings, auf die *international law journals* abzustellen, zumal beiden Literaturkorpora einige außerhalb von Völkerrechtszeitschriften erschienene Beiträge unter Abwägung des Einzelfalls hinzugefügt wurden.

Die wichtigsten Völkerrechtszeitschriften aus Deutschland sind das Archiv des Völkerrechts, die Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, die Zeitschrift Die Friedens-Warte und das German Yearbook on International Law.¹⁴⁹ Aufgrund der Etablierung des Englischen

144 Vgl. Roberts, 2017, 90. Zu US-amerikanischen *law reviews* aus der deutschen Literatur umfassend Zimmermann, Law Reviews: Ein Streifzug durch eine fremde Welt, in: Zimmermann (Hrsg.), Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht, 1995, 87–131.

145 Dies dürfte gängige Meinung sein – und entspricht den Daten des *law journal ranking* der Washington & Lee University. Nach eigenen Angaben ist das Ziel des Rankings, „to provide a resource for identifying law journals by subject, country of publication, or ranking“; siehe <https://managementtools4.wlu.edu/LawJournals/Default7.aspx> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Das Ranking kann auf Grundlage verschiedener Daten erstellt werden. Hier wurde der *combined score* gewählt. Dieser ergibt sich aus der Gesamtzahl der Zitationen des Journals sowie dem *impact factor*, der abbildet, wie häufig ein Artikel in einem Journal durchschnittlich pro Jahr zitiert wird. Im *combined-score ranking* der *international law journals* landeten die gelisteten Zeitschriften im Untersuchungszeitraum in den seit 2003 jährlich veröffentlichten Rankings neben dem AJIL insgesamt am häufigsten auf den Spitzenpositionen.

146 Siehe sogleich unten Kapitel 2) A) III) 2).

147 *Bederman/Hamilton*, Agents of International Discourse: A Conspectus on the Future of International Law Journals, Virginia Journal of International Law 40:3 (2000), 817–828, 820; *Krisch*, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 94.

148 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546.

149 Vgl. nur *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Viertes Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, 1945–1990, 2012, 90;

als globale *lingua franca* beanspruchen zwei dieser Zeitschriften, Forum des deutschen bzw. deutschsprachigen Völkerrechtsdiskurses zu sein: Die zweisprachige ZaöRV versteht sich (auch) als „Medium des deutschsprachigen Rechtsdiskurses“¹⁵⁰, das Archiv des Völkerrechts als ein „Forum der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft“.¹⁵¹ Somit war zu überlegen, österreichische oder schweizerische Völkerrechtszeitschriften¹⁵² in die Untersuchung miteinzubeziehen, mithin auf die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft abzustellen, die mit der DGIR, wie gezeigt, eine eigene Fachgesellschaft hat. Allerdings verlangt der Ansatz dieser Arbeit zum einen eine Begrenzung des Untersuchungsmaterials; zum anderen stellt er nicht auf die Nationalität oder die akademische Sozialisierung der Autoren ab, sodass Veröffentlichungen von bspw. österreichischen Völkerrechtlern in den Korpus mit einfließen können und auch mit einfließen, wie die Darstellung des deutschen Diskurses zeigen wird. Insgesamt lassen sich den deutschen Zeitschriften 19 Beiträge entnehmen.¹⁵³

2) Veröffentlichungen außerhalb der analysierten Zeitschriften

Ferner werden den Literaturkorpora jeweils einige Beiträge auf Einzelfallbasis hinzugefügt, um den Besonderheiten der jeweiligen Diskurslandschaft gerecht zu werden. Bzgl. den USA ist der bereits erwähnte Beitrag *Ratners* zu nennen.¹⁵⁴ Zudem sind in den US-amerikanischen Korpus eine Reihe von Beiträgen aus der umfassenden US-amerikanischen Literatur einzuschließen, die in anderen als den analysierten *international law journals* erschienen sind, in der US-amerikanischen Literatur aber häufig zitiert werden und dieser wichtige Impulse gaben: Dabei handelt es sich um den in der Einleitung genannten Beitrag *Alvarez*, den vom kanadischen Supreme Court in der *Nevsun*-Entscheidung zitierten Beitrag von *Stephens*, einen wegen seiner weitgehenden Positionen kontroversen Beitrag *Pausts*

von *Arnauld/Birkett*, German Yearbook of International Law: Origins, Development, Prospects, Netherlands Yearbook of International Law 50 (2019), 149–168, 150 ff.

150 Siehe <https://www.zaoerv.nomos.de/> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Vgl. auch von *Bogdandy/Peters*, Editorial, ZaöRV 81:1 (2021), 1–6, 2.

151 Siehe <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/archiv-des-voelkerrechts-avr> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

152 Denkbar wäre etwa die *Austrian Review of International and European Law*.

153 Siehe sogleich unten Kapitel 2) A) III) 2).

154 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546.

sowie eine Stellungnahme *Dodges* zur ATS-Rechtsprechung.¹⁵⁵ Weiterhin wird dem US-Korpus der ebenfalls in *Nevsun* zitierte Beitrag *Kohs* hinzugefügt, der zwar nicht in einer US-amerikanischen Zeitschrift erschienen ist, allerdings aufgrund seines Inhalts sowie der Prominenz seines Verfassers nicht unberücksichtigt bleiben kann.¹⁵⁶

Bzgl. des deutschen Korpus sind zunächst die Tagungsbände der Staatsrechtslehrervereinigung (VDStRL) und der DGIR in den Blick zu nehmen: Die VDStRL ist für die deutsche Wissenschaft vom Öffentlichen Recht von zentraler Bedeutung, weil sie zum einen ein Forum bietet, in dem der öffentlich-rechtliche Wissenschaftsdiskurs ausgetragen wird, und zum anderen mitprägt, „was aus Binnen- wie aus Außensicht als ‚die deutsche Staatsrechtslehre‘ wahrgenommen wird (...).“¹⁵⁷

Inwieweit der DGIR eine entsprechende Funktion innerhalb der deutsch(sprachig)en Völkerrechtswissenschaft zukommt, bedürfte eingehenderer Überlegungen; Repräsentativität für die deutsche Völkerrechtswissenschaft kann der im Jahr 1917 (als Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) gegründeten Vereinigung, der ganz überwiegend habilitierte deutschsprachige Völker- und Internationalprivatrechtler angehören, jedenfalls allemal zuerkannt werden.¹⁵⁸ Folglich ist der Band über „Unternehmensverantwortung und Internationales Recht“, der die Beiträge der Wiener Tagung aus dem Jahr 2019 enthält, für die Zwecke dieser Arbeit sehr gut geeignet. Die vier völkerrechtlichen Beiträge¹⁵⁹ werden daher in

155 Siehe *Paust*, *Human Rights Responsibilities of Private Corporations*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826; *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90; *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36; *Dodge*, *Corporate Liability under Customary International Law*, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052.

156 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274. Das *Journal of International Economic Law*, in dem *Kohs* Beitrag erschien, wird von Völkerrechtlern aus zahlreichen Staaten herausgegeben und ist zum Kreis der völkerrechtlichen Zeitschriften mit genuin internationaler Ausrichtung zu zählen, vgl. *Roberts*, 2017, 91.

157 *Schulze-Fielitz*, *Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer*, 2022, 3.

158 Vgl. *Fassbender*, *Das Völkerrecht als Gegenstand der Beratungen der Vereinigung: Bildnis eines Unsichtbaren?*, in: *Cancik/Kley u.a. (Hrsg.), Streitsache Staat*, 2022, 567–583, 579.

159 Dabei handelt es sich um *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158; *Hilpold*, *Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 185–224; *Krisch*, *Entgrenzte Jurisdiktion: Die extraterritoriale Durchsetzung von Unternehmensverantwortung*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 11–36; *Vöneky*, *Die Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung von Korrupti-*

den deutschen Literaturkorpus aufgenommen; dass in dem Band völker- und (international-)privatrechtliche Perspektiven eingenommen werden, wird im Verlauf der Arbeit ebenfalls zu adressieren sein. Ferner finden sich in den Veröffentlichungen der VDStRL zwei Beiträge, die die völker- und grundrechtliche Schutzpflicht u. a. im Unternehmenskontext adressieren. Diese sind angesichts der diskursprägenden Rolle der VDStRL für diese Arbeit ebenfalls von Interesse.¹⁶⁰ Schließlich werden dem deutschen Literaturkorpus eine Handvoll Beiträge hinzugefügt, die im deutschen Diskurs häufig zitiert werden, aber außerhalb der systematisch gesichteten Zeitschriften erschienen sind.¹⁶¹

Die im Jahr 1905 gegründete ASIL gehört zu den ältesten nationalen Völkerrechtsvereinigungen weltweit,¹⁶² ist allerdings keine der DGIR vergleichbare wissenschaftliche Fachgesellschaft: Die Mitgliedschaft steht Juristen als auch Nichtjuristen ungeachtet ihrer Nationalität – in den Worten der Vereinigung: jedem mit völkerrechtlichem Interesse – offen.¹⁶³ Auf den Jahrestagungen der ASIL werden verschiedene (völkerrechtliche) Themen in

onsproblemen – Unternehmen als völkerrechtlich gleichberechtigte Verfahrensparteien?, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 339–373.

- 160 Siehe *Marauhn*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, und *Pöschl*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.
- 161 Dies sind *Weiß*, Transnationale Unternehmen: Weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact, MRM 7:2 (2002), 82–89; *Fastenrath*, Die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: von Schorlemer (Hrsg.), „Wir, die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation, 2006, 69–94; *Buszewski*, Unternehmen und Internationale Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209; *Krajewski*, Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen, MRM 17:1 (2012), 66–80; *Krajewski*, Regulierung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen zum Schutz der Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten jenseits der Grenze?, in: Krajewski (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, 2018, 97–139; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41.
- 162 *Macalister-Smith*, Institut de Droit International, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPE-PIL, 2011, Rn. 16. Ausführlich zur Geschichte der ASIL *Kirgis*, The American Society of International Law’s First Century 1906–2006, 2006.
- 163 Siehe <https://www.asil.org/membership/asil-membership> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

den zahlreichen, mitunter simultan laufenden Panels diskutiert.¹⁶⁴ Die Dokumentation der ASIL-Jahrestagungen erfolgt durch die Proceedings of the American Society of International Law. Darin werden jedoch überwiegend die (Rede-)Beiträge der Panelisten wiedergegeben, sodass Beiträge in den ASIL Proceedings regelmäßig nicht als wissenschaftliche Ausarbeitungen konzipiert sind und allein schon deshalb hier nicht in Betracht kommen.

3) Völkerrechtliche Lehrbücher

Während manche Lehrbücher wie der eingangs erwähnte *Brownlie's* weltweit zu Unterrichtszwecken oder als Nachschlagwerk eingesetzt werden, ist die Leserschaft vieler Lehrbücher faktisch auf ein Land beschränkt. In Abhandlungen über nationale Völkerrechtstraditionen nehmen die in einem Staat gängigen Lehrbücher daher oft eine prominente Rolle ein, da sie Auskunft darüber geben, wie das Völkerrecht an diesem Ort aufgefasst und unterrichtet wird und welche Argumente in völkerrechtlichen Debatten vorrangig vorgebracht werden.¹⁶⁵ Vor diesem Hintergrund nimmt diese Untersuchung die gängigsten US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtslehrbücher in die Literaturkorpora auf.

In den USA existieren zwei Lehrbuchtypen: Die *treatise* stellt das Völkerrecht vergleichbar zum deutschen Lehrbuch systematisch dar.¹⁶⁶ *Case-books* enthalten dagegen keinen zusammenhängenden Text, sondern nach Themengebieten geordnete Ausschnitte aus internationalen und nationa-

164 Vgl. bspw. die Beobachtungen von *Skouteris*, Bridging the Gap? The 1999 Annual Meeting of the American Society of International Law, *Leiden Journal of International Law* 12:3 (1999), 505–510.

165 Ausführlich *Roberts*, 2017, 32 ff., 129 ff.; *Bederman*, Recent Books on International Law, *AJIL* 98:1 (2004), 200–214, 201. Vgl. auch mit Blick auf Südamerika *Becker Lorca*, International Law in Latin America or Latin American International Law: Rise, Fall, and Retrieval of a Tradition of Legal Thinking and Political Imagination, *Harvard International Law Journal* 47:1 (2006), 283–306, 287: „[T]extbooks express the professional common sense, the popular and tacit understanding about international law in the region, building up a national lore.“ *Hernández*, E Pluribus Unum? A Divisible College? Reflections on the International Legal Profession, Rezension von Anthea Roberts, *Is International Law International?* (2017), *EJIL* 29:3 (2018), 1003–1022, 1013. Ähnlich *Bernardino*, Going by the Book: What International Law Textbooks Teach Us Not to Know, in: *Bianchi/Hirsch* (Hrsg.), *International Law's Invisible Frames*, 2021, 293–307, die allerdings kritisiert, dass bestimmte (kritische) Strömungen in Lehrbüchern häufig nicht abgebildet würden.

166 *Buergethal/Murphy*, *Public International Law in a Nutshell*, 6. Auflage 2018, 431 f.; *Murphy*, *Principles of International Law*, 3. Auflage 2018, 629 f.

len Gerichtsentscheidungen.¹⁶⁷ Als „Materialkompendien“¹⁶⁸ enthalten sie außerdem häufig Ausschnitte aus *law review*-Artikeln, Berichte und Resolutionen Internationaler Organisationen oder Stellungnahmen von NGOs.¹⁶⁹ Am Ende eines Abschnitts enthalten die *casebooks* meist Fragen, die häufig als Grundlage der (sokratischen¹⁷⁰) Diskussion im Unterricht dienen.¹⁷¹ Folglich ist es Anliegen der *casebooks*, durch die Präsentation und z. T. auch Kontrastierung von Argumenten Denkanstöße für den Unterricht zu geben; eine abstrakte und systematische Zusammenstellung des geltenden Rechts wollen die *casebooks* dagegen nicht vornehmen.¹⁷²

Der Bibliothekskatalog des Heidelberger Max-Planck-Instituts listet seit dem Jahr 2000 mehrere Dutzend Völkerrechtslehrbücher aus den USA, die in diesem Zeitraum neu erschienen sind oder in Form einer

167 *Buergenthal/Murphy*, 6. Auflage 2018, 434 f.; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 631.

168 *Dedek*, Recht an der Universität: „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, *JZ* 64:11 (2009), 540–550, 547.

169 Ausführlich *Bodie*, *The Future of the Casebook: An Argument for an Open-Source Approach*, *Journal of Legal Education* 57:1 (2007), 10–35, 11 ff.

170 Im sokratischen Unterricht, wie ihn viele Dozenten an US-amerikanischen *law schools* praktizieren, wird der Unterrichtsstoff im Zusammenspiel von Fragen der Lehrkraft und den Antworten der Kursteilnehmer erarbeitet. Dadurch rücken die Kursteilnehmer durch ihre Redebeiträge in den Mittelpunkt der Veranstaltung; lange Redeanteile des Dozenten, wie es bei der klassischen Vorlesung üblich ist, gibt es dann oft nicht. Für einen kurzen historischen Abriss sowie einen Überblick über die Methode siehe *Suk Gersen*, *The Socratic Method in the Age of Trauma*, *Harvard Law Review* 130:9 (2017), 2320–2347. Aus der deutschen Literatur *Dedek*, *Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, 2011, 41–57, 50 ff.; *Dören*, *Sokratischer Unterricht im Jurastudium: Die Angst, kalt erwischt zu werden*, *Legal Tribune Online*, 13.07.2020, abrufbar unter <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/sokratischer-unterricht-jura-studium-usa-deutschland-cold-calls-angst-erwischt-werden> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

171 *Kischel*, 2015, § 5 Rn. 117.

172 *Watson*, *Treatises and Study Aids for American Students of International Law*, *AJIL* 99:4 (2005), 932–940, 933. Vgl. auch bildhaft am Beispiel des US-Verfassungsrechts *Somek*, *The Indelible Science of Law*, *I-Con* 7:3 (2009), 424–441, 424: „As is well known, for its students the American Constitution comes in the form of bulky casebooks, which combine judicial opinions with excerpts from scholarly reflections. The editors of these publications do not aspire to provide curt statements of the law. In lieu of diligently contemplated abstraction, they offer a supersized set of arguments. Hence, the student of casebooks takes from them merely clues as to what the law may or may not be, or in which direction it might be moving in the future. The law reported in these books is rich. Owing to the abundance of discourse, however, it is also not terribly clear.“

Neuaufgabe aktualisiert wurden.¹⁷³ Allerdings besteht in der US-amerikanischen Literatur weitestgehend Konsens darüber, welche US-amerikanischen Völkerrechtsbücher als führend einzustufen sind.¹⁷⁴ Dabei handelt es sich um die *treatises* von *Bederman/Keitner* und *Murphy* sowie die *case-books* von *Carter/Weiner/Hollis*, *Damrosch/Murphy*, *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, *Janis/Noyes/Sadat*, *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow* und *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*.¹⁷⁵ Diese fließen in den US-amerikanischen Literaturkorpus ein.

Die Bandbreite der in Deutschland gängigen Völkerrechtslehrbücher reicht vom ausdrücklich für Studenten konzipierten Studienbuch¹⁷⁶ bis hin zum „großen“, also umfassenden Lehrbuch mit eigener wissenschaftlicher Systematisierungsleistung.

Die Zahl der in den letzten Jahren in Deutschland neu erschienenen und neu aufgelegten Völkerrechtslehrbücher ist überschaubarer als in den USA: Dazu zählen neben den von *Epping/Heintschel von Heinegg* und *Vitzthum/Proelß* herausgegebenen Bänden die Lehrbücher von *Herdegen*, *Hobe*, *Kempen/Hillgruber*, *Krajewski*, *Peters/Petrig*, von *Arnauld* sowie *Stein/von Buttlar/Kotzur*.¹⁷⁷ Diese werden dem deutschen Literaturkorpus hinzugefügt.

173 Signatur „VR: V C“, siehe <https://www.mpil.de/de/pub/bibliothek/recherche/systematische-suche/voelkerrecht.cfm> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

174 Zu den gängigsten US-amerikanischen Völkerrechtslehrbüchern siehe *Bederman*, *AJIL* 98:1 (2004), 200–214, *Roberts*, 2017, 130 ff.; *Buergenthal/Murphy*, 6. Auflage 2018, 431 f., 434 f.; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 631.

175 Siehe (nach Erscheinungsdatum sortiert) *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, *Transnational Law: Cases and Materials*, 2013; *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, *The International Legal System: Cases and Materials*, 7. Auflage 2015; *Bederman/Keitner*, *International Law Frameworks*, 4. Auflage 2016; *Carter/Weiner/Hollis*, *International Law*, 7. Auflage 2018; *Murphy*, 3. Auflage 2018; *Damrosch/Murphy*, *International Law: Cases and Materials*, 7. Auflage 2019; *Janis/Noyes/Sadat*, *International Law: Cases and Commentary*, 6. Auflage 2020; *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, *International Law: Norms, Actors, Process. A Problem-Oriented Approach*, 5. Auflage 2020 (nach *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 5, gehört der Band zu den am häufigsten in den USA genutzten Lehrbüchern).

176 Bspw. formuliert das Lehrbuch von *Peters/Petrig*, *Völkerrecht: Allgemeiner Teil*, 5. Auflage 2020, zu Beginn jedes Kapitels explizit Lernziele für die Nutzer des Buches.

177 Siehe (nach Erscheinungsdatum sortiert) *Kempen/Hillgruber*, 2. Auflage 2012; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, 14. Auflage 2017; *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Auflage 2018; *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage 2019; *von Arnauld*, 4. Auflage 2019; *Herdegen*, *Völkerrecht*, 19. Auflage

Damit ergeben sich acht US-amerikanische und neun deutsche, also eine vergleichbare Anzahl völkerrechtlicher Lehrbücher aus beiden Ländern. Diese Arbeit untersucht diese Werke – in ihrer am Ende des Untersuchungszeitraums im Jahr 2020 aktuellsten Auflage – auf Ausführungen zum Thema BHR. Nicht analysiert werden die großen deutschsprachigen Völkerrechtslehrbücher von *Verdross/Simma*¹⁷⁸, *Doehring*¹⁷⁹ und *Dahm/Delbrück/Wolfrum*¹⁸⁰, weil sie älteren Datums sind und das Untersuchungsmaterial dieser Arbeit aus Gründen der Handhabbarkeit zu begrenzen ist.¹⁸¹ Daher werden auch keine Lehrbücher berücksichtigt, die Spezialmaterien des Völkerrechts behandeln, bspw. das in den USA gängige Menschenrechtslehrbuch von *Alston/Goodman*¹⁸² oder die deutschen Wirtschaftsvölkerrechtslehrbücher von *Krajewski*¹⁸³ und *Herdegen*¹⁸⁴.

4) Nicht erfasste Publikationsformate

In Deutschland zählt die Monographie zu den klassischen Veröffentlichungsformaten,¹⁸⁵ allein schon weil Nachwuchswissenschaftler aufgrund des Erfordernisses der Promotion und Habilitation zumeist zwei Monographien verfassen.¹⁸⁶ Zwar gilt es für US-amerikanische Nachwuchswissenschaftler als ratsam, zusätzlich zum amerikanischen Jurastudium einen

2020; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage 2020; *Krajewski*, 2. Auflage 2020; *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020.

178 *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage 1984.

179 *Doehring*, Völkerrecht, 2. Auflage 2004.

180 *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I (1): Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, 2. Auflage 1989; *Dahm/Wolfrum/Delbrück*, Völkerrecht, Band I (2): Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte; Räume unter internationaler Verwaltung, 2. Auflage 2002.

181 Im Jahr 2023 mit der Aufmachung eines „großen“ Lehrbuchs erschienen ist außerdem *Gornig*, Völkerrecht, 2023.

182 *Alston/Goodman*, International Human Rights, 2012.

183 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, 5. Auflage 2021.

184 *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Auflage 2023.

185 Vgl. nur *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Bericht vom 09.11.2012 (Drs. 2558–12), 16; ähnlich *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos: Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts, 2. Auflage 2022, 318.

186 Zur Erwartung, Nachwuchswissenschaftler mögen zumindest eine dogmatische Qualifikationsschrift verfassen *Pünder*, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, in: Cancik/Kley u.a. (Hrsg.), Streitsache Staat, 2022, 995–1031, 1017. Zur Bedeutung der Dogmatik im deutschen Rechtsdenken unten Kapitel 6) B) II) 2).

Ph.D.-Studiengang etwa in Geschichte oder Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.¹⁸⁷ Einen juristischen Dokortitel erwerben US-amerikanische Rechtswissenschaftler allerdings selten.¹⁸⁸ Vor diesem Hintergrund steht der großen Zahl deutscher Dissertationen – auch zum Thema BHR – in den USA kein Äquivalent gegenüber. Vor allem aber würde die Aufnahme von Monographien die Literaturkorpora überfrachten, sodass Buchveröffentlichungen nicht in die (deutsche) Korpusliteratur mit einfließen. Gleiches gilt für Sammelbände.¹⁸⁹

III) Übersicht über die Zusammensetzung der Literaturkorpora

Nach diesem Ansatz enthält der US-amerikanische Korpus 40 Zeitschriftenbeiträge sowie acht Lehrbücher; in den deutschen Literaturkorpus fließen 31 Zeitschriftenbeiträge und neun Lehrbücher ein. Einige Daten und Beobachtungen helfen, die Zusammensetzung der Literaturkorpora einzuordnen (1), bevor eine vollständige Auflistung der ermittelten Literatur erfolgt (2).

1) Die Literaturkorpora in Daten

Die Beiträge beider Korpora sind in zeitlicher Hinsicht in etwa gleichmäßig auf den Untersuchungszeitraum verteilt; 2020 ist mit elf Beiträgen das Jahr mit den meisten Beiträgen, auch weil der DGIR-Sammelband mit vier Korpusbeiträgen in diesem Jahr erschienen ist. Die Länge der Beiträge reicht von einem achtseitigen US-amerikanischen und einem ebenso langen deutschen Beitrag¹⁹⁰ bis zu zwei über 100 Seiten langen Aufsätzen in US-amerikanischen Zeitschriften¹⁹¹. Die Länge einiger US-amerikanischer Korpus-

187 *Dedek*, JZ 64:11 (2009), 540–550, 546.

188 Juristische Promotionsstudiengänge, die auf den Erwerb des S.J.D. bzw. J.S.D. ausgerichtet sind, werden insbesondere von ausländischen Studenten belegt, siehe *Dedek*, JZ 64:11 (2009), 540–550, 546.

189 Auf die deutschen monographischen Publikationsprojekte zum Thema BHR geht allerdings das Vergleichskapitel ein, siehe unten Kapitel 6) A) V) 3).

190 Siehe *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, und *Dodge*, Georgetown Journal of International Law 43:4 (2012), 1045–1052.

191 Dabei handelt es sich um *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, und *Narula*, The Right to Food: Holding Global Actors Accountable under International Law, Columbia Journal of Transnational Law 44:3 (2006), 691–800.

beiträge ist nur einer der vielen Unterschiede zwischen US-amerikanischen und deutschen Publikationen in Rechtszeitschriften; andere betreffen z. T. auch inhaltliche Aspekte, die im Vergleichskapitel (*Kapitel 6*) eingehender in den Blick zu nehmen sind.¹⁹² Jede der umfassend analysierten Zeitschriften – bis auf das *German Yearbook* – enthält mindestens einen thematisch einschlägigen Beitrag.

Die bei weitem meisten Beiträge stammen, soweit erkennbar, von Juristen, die an US-amerikanischen bzw. deutschen Universitäten tätig sind. Prominente Ausnahmen sind der Beitrag von *Kinley/Tadaki*¹⁹³ über die Menschenrechtsbindung von Unternehmen – laut der Sternchen-Fußnote sind die Autoren australische Juristen – sowie der Staatsrechtslehrerbeitrag von *Pöschl*¹⁹⁴, Professorin an der Universität Wien. Insbesondere stammen die für das Vergleichskapitel wichtigsten Beiträge nahezu ausschließlich von Wissenschaftlern, die an US-amerikanischen *law schools* bzw. deutschen Rechtsfakultäten tätig sind.

Zahlreiche Autoren sind mit mehreren Beiträgen im Korpus vertreten: Zählt man sein Lehrbuch hinzu, haben vier Beiträge des deutschen Korpus *Krajewski* als Autor oder Mitautor,¹⁹⁵ hinzu kommen zahlreiche US-amerikanische wie deutsche Autoren mit zwei Beiträgen.¹⁹⁶ Ein US-amerikanischer Korpusbeitrag wurde ausgezeichnet¹⁹⁷, drei der deutschen Beiträge basieren auf Gutachten und ein deutscher Beitrag auf einer Gerichtseingabe¹⁹⁸. Ferner haben die in der Einleitung beschriebenen Regulierungs-

192 Dazu unten Kapitel 6) E).

193 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024.

194 *Pöschl*, in: *VVDStRL* 74 (2014), 2015, 405–452.

195 *Krajewski*, *MRM* 17:1 (2012), 66–80; *Krajewski/Bozorgzad/Hefß*, *Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?*, *ZaöRV* 76:2 (2016), 309–340; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139; *Krajewski*, 2. Auflage 2020.

196 Dabei handelt es sich um *Butler, Paust* und *Sarfaty* sowie *Hoffberger-Pippan, Nowrot, Seibert-Fohr* und *von Bernstorff*.

197 Der Beitrag von *Butler*, *The Corporate Keepers of International Law*, *AJIL* 114:2 (2020), 189–220, wurde im Jahr 2021 mit dem Déak-Preis der ASIL ausgezeichnet, der verdienstvolle Beiträge jüngerer Forscher im *AJIL* honoriert. Siehe <https://www.asil.org/about/honors-and-awards> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

198 Bei den auf Gutachten basierenden Beiträgen handelt es sich um *Seibert-Fohr/Wolfrum*, *Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen*, *AdV* 43:2 (2005), 153–186; *von Bernstorff*, *Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility*, *AdV* 49:1 (2011), 34–63; und *Zimmermann/Weiss*, *Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes*, *AdV* 58:4 (2020), 424–

ansätze der VN unmittelbar Eingang in den US-amerikanischen Korpus gefunden, da die Schöpfer der VN-Normen (*Weissbrodt*) und der VN-Leitprinzipien (*Ruggie*) ihre Ansätze in Überblicksartikeln im AJIL vorgestellt haben.¹⁹⁹

Zwei Hinweise beschließen die Vorstellung der Korpusliteratur. Zum einen musste eingedenk der Maßgabe der Gleichwertigkeit der Literaturkorpora unterschiedlich mit Besprechungen von ATS-Entscheidungen verfahren werden: Die unternehmensbezogene ATS-Rechtsprechung der US-amerikanischen Bundesgerichte gehört zu den Katalysatoren der BHR-Bewegung²⁰⁰ und wurde in der US-amerikanischen Korpusliteratur von zahlreichen Beiträgen aufgegriffen – darauf wird sowohl der US-amerikanische Länderbericht als auch das Vergleichskapitel eingehen. Die zahlreichen im Untersuchungszeitraum in den analysierten US-amerikanischen Zeitschriften erschienenen Fallbesprechungen²⁰¹ wurden allerdings nicht in die Untersuchung aufgenommen, weil die ATS-Rechtsprechung aufgrund der ausführlichen Aufsatzbeiträge im US-amerikanischen Korpus bereits umfassend vertreten ist. Demgegenüber wurden die vereinzelt ATS-Fallbesprechungen in den untersuchten deutschen Zeitschriften berücksichtigt, auch weil sie den deutschen Korpus nicht zu überfrachten drohten.

Zum anderen wurden nur solche Beiträge einbezogen, die sich vorwiegend der unternehmensbezogenen ATS-Rechtsprechung widmen. Untersuchungen, die sich allgemein mit ATS-Verfahren – welche sich z. T. auch gegen Individuen richteten – befassen, wurden nicht in die Literaturkorpora mit aufgenommen.

463; die Gerichtseingabe stammt von *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, *The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the Kiobel Case: Does International Law Prohibit US Courts to Exercise Extraterritorial Civil Jurisdiction over Human Rights Abuses Committed outside of the US?*, *ZaöRV* 72:3 (2012), 579–602.

199 Siehe *Weissbrodt/Kruger*, *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights*, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922, und *Ruggie*, *Business and Human Rights: The Evolving International Agenda*, *AJIL* 101:4 (2007), 819–840.

200 *Wettstein*, in: *Deva/Birchall* (Hrsg.), 2020, 23–45, 28.

201 Siehe allein zur *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts (unten Kapitel 4) A) IV)) *Cleveland*, *The Kiobel Presumption and Extraterritoriality*, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 8–27; *Hoffman*, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.: First Impressions*, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 28–52; *Steinhardt*, *Kiobel and the Weakening of Precedent: A Long Walk for a Short Drink*, *AJIL* 107:4 (2013), 841–845; *Wuerth*, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.: The Supreme Court and the Alien Tort Statute*, *AJIL* 107:3 (2013), 601–621.

2) Vollständige Auflistung der ermittelten Literatur

Abschließend wird die Zusammensetzung der beiden Literaturkorpora zeitlich aufsteigend vollständig wiedergegeben (alle gelisteten Beiträge sind auch im Literaturverzeichnis enthalten):

Der US-amerikanische Literaturkorpus (ohne Lehrbücher)

1. *Forcese*, ATCA's Achilles Heel: Corporate Complicity, International Law and the Alien Tort Claims Act, *Yale Journal of International Law* 26:2 (2001), 487–516.
2. *Kelley*, Multilateral Investment Treaties: A Balanced Approach to Multinational Corporations, *Columbia Journal of Transnational Law* 39:2 (2001), 483–532.
3. *Ratner*, Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546.
4. *Breed*, Regulating Our 21st-Century Ambassadors: A New Approach to Corporate Liability for Human Rights Violations Abroad, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1005–1036.
5. *Paust*, Human Rights Responsibilities of Private Corporations, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826.
6. *Stephens*, The Amorality of Profit: Transnational Corporations and Human Rights, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90.
7. *Westfield*, Globalization, Governance, and Multinational Enterprise Responsibility: Corporate Codes of Conduct in the 21st Century, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1075–1108.
8. *Picciotto*, Rights, Responsibilities and Regulation of International Business, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 131–152.
9. *Schrage*, Judging Corporate Accountability in the Global Economy, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 153–176.
10. *Weissbrodt/Kruger*, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922.
11. *Kinley/Tadaki*, From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024.
12. *Rule*, Using Norms to Change International Law: UN Human Rights Laws Sneaking in through the Back Door, *Chicago Journal of International Law* 5:1 (2004), 325–334.

13. *Koh*, Separating Myth from Reality about Corporate Responsibility Litigation, *Journal of International Economic Law* 7:2 (2004), 263–274.
14. *Murphy*, Taking Multinational Corporate Codes of Conduct to the Next Level, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2 (2005), 389–434.
15. *Vazquez*, Direct vs. Indirect Obligations of Corporations under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960.
16. *Narula*, The Right to Food: Holding Global Actors Accountable under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800.
17. *Nagel*, An Overlooked Gateway to Victim Compensation: How States Can Provide a Forum for Human Rights Claims, *Columbia Journal of Transnational Law* 46:1 (2007), 133–176.
18. *Ruggie*, Business and Human Rights: The Evolving International Agenda, *AJIL* 101:4 (2007), 819–840.
19. *Knox*, Horizontal Human Rights Law, *AJIL* 102:1 (2008), 1–47.
20. *Ramsey*, International Law Limits on Investor Liability in Human Rights Litigation, *Harvard International Law Journal* 50:2 (2009), 271–322.
21. *Vora*, Federal Common Law and Alien Tort Statute Litigation: Why Federal Common Law Can (and Should) Provide Aiding and Abetting Liability, *Harvard International Law Journal* 50:1 (2009), 195–230.
22. *Alvarez*, Are Corporations „Subjects“ of International Law?, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36.
23. *Paust*, Nonstate Actor Participation in International Law and the Pretense of Exclusion, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004.
24. *Ku*, The Curious Case of Corporate Liability under the Alien Tort Statute: A Flawed System of Judicial Lawmaking, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396.
25. *Dodge*, Corporate Liability under Customary International Law, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052.
26. *Herman*, Reassessing the Role of Supplier Codes of Conduct: Closing the Gap Between Aspirations and Reality, *Virginia Journal of International Law* 52:2 (2012), 445–482.
27. *Ho*, Of Enterprise Principles and Corporate Groups: Does Corporate Law Reach Human Rights?, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 113–172.

28. *Sarfaty*, Human Rights Meets Securities Regulation, *Virginia Journal of International Law* 54:1 (2013), 97–126.
29. *Sarfaty*, Shining Light on Global Supply Chains, *Harvard International Law Journal* 56:2 (2015), 419–464.
30. *Green*, Corporate Torts: International Human Rights and Superior Officers, *Chicago Journal of International Law* 17:2 (2016), 447–520.
31. *Grosswald Curran*, Harmonizing Multinational Parent Company Liability for Foreign Subsidiary Human Rights Violations, *Chicago Journal of International Law* 17:2 (2016), 403–446.
32. *Parella*, The Stewardship of Trust in the Global Value Chain, *Virginia Journal of International Law* 56:3 (2016), 585–646.
33. *Martin*, Hiding in the Light: The Misuse of Disclosure to Advance the Business and Human Rights Agenda, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592.
34. *Atteberry*, Turning in the Widening Gyre: History, Corporate Accountability, and Transitional Justice in the Postcolony, *Chicago Journal of International Law* 19:2 (2019), 333–374.
35. *Butler*, Corporations as Semi-States, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282.
36. *Schwarz*, Human vs. Machine: A Framework of Responsibilities and Duties of Transnational Corporations for Respecting Human Rights in the Use of Artificial Intelligence, *Columbia Journal of Transnational Law* 58:1 (2019), 232–278.
37. *Alkhawaja*, In Defense of the Special Tribunal for Lebanon and the Case for International Corporate Accountability, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485.
38. *Butler*, The Corporate Keepers of International Law, *AJIL* 114:2 (2020), 189–220.
39. *Farbstein*, Perspectives from a Practitioner: Lessons Learned from the Apartheid Litigation, *Harvard International Law Journal* 61:2 (2020), 451–510.
40. *Raycraft*, Bridging the Void in Transnational Corporate Accountability: *Jesner v. Arab Bank* as a Call to Action, *Virginia Journal of International Law* 60:3 (2020), 737–778.

Die analysierten US-amerikanischen Lehrbücher

1. *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, Transnational Law: Cases and Materials, 2013.
2. *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, The International Legal System: Cases and Materials, 7. Auflage 2015.
3. *Bederman/Keitner*, International Law Frameworks, 4. Auflage 2016.
4. *Carter/Weiner/Hollis*, International Law, 7. Auflage 2018.
5. *Murphy*, Principles of International Law, 3. Auflage 2018.
6. *Damrosch/Murphy*, International Law: Cases and Materials, 7. Auflage 2019.
7. *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, International Law: Norms, Actors, Process. A Problem-Oriented Approach, 5. Auflage 2020.
8. *Janis/Noyes/Sadat*, International Law: Cases and Commentary, 6. Auflage 2020.

Der deutsche Literaturkorpus (ohne Lehrbücher)

1. *Rau*, Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of *Forum Non Conveniens*: The Decision of the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit in *Ken Wiwa v. Royal Dutch Petroleum Company*, ZaöRV 61:1 (2001), 177–197.
2. *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AdV 39:1 (2001), 57–81.
3. *Weiß*, Transnationale Unternehmen: Weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact, MRM 7:2 (2002), 82–89.
4. *Seibert-Fohr*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen: Anmerkungen zum Urteil *Doe I v. Unocal Corp.* des US Court of Appeal (9th Circuit), ZaöRV 63:1 (2003), 195–204.
5. *Gaedtke*, Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall *Doe v. Unocal*: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, AdV 42:2 (2004), 241–260.
6. *Nowrot*, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150.
7. *Seibert-Fohr/Wolfrum*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AdV 43:2 (2005), 153–186.

8. *Fastenrath*, Die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: von Schorlemer (Hrsg.), „Wir, die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation, 2006, 69–94.
9. *Hailer*, Die US-amerikanische Human Rights Litigation nach der Entscheidung des Supreme Court im Fall *Sosa v. Alvarez-Machain*, AdV 44:1 (2006), 76–92.
10. *Weschka*, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661.
11. *Emmerich-Fritsche*, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, AdV 45:4 (2007), 541–565.
12. *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917.
13. *Schaub*, Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute: Eine Bestandsaufnahme nach *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, AdV 49:2 (2011), 124–172.
14. *von Bernstorff*, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility, AdV 49:1 (2011), 34–63.
15. *Buszewski*, Unternehmen und Internationale Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209.
16. *Krajewski*, Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen, MRM 17:1 (2012), 66–80.
17. *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the *Kiobel* Case: Does International Law Prohibit US Courts to Exercise Extraterritorial Civil Jurisdiction over Human Rights Abuses Committed outside of the US?, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602.
18. *Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, AdV 52:4 (2014), 495–521.
19. *Marauhn*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403.
20. *Pöschl*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.

21. *Krajewski/Bozorgzad/Heß*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?, *ZaöRV* 76:2 (2016), 309–340.
22. *Hoffberger*, Das französische Gesetz über die menschenrechtliche due diligence von Muttergesellschaften und Auftrag gebenden Unternehmen, *AdV* 55:4 (2017), 465–486.
23. *Krajewski*, Regulierung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen zum Schutz der Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten jenseits der Grenze?, in: *Krajewski* (Hrsg.), *Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten*, 2018, 97–139.
24. *Nowrot*, Wirtschaft und Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und prinzipielle Überlegungen, in: *Krajewski* (Hrsg.), *Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten*, 2018, 3–41.
25. *Bäumler*, Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts, *AdV* 58:4 (2020), 464–501.
26. *Dörr*, Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158.
27. *Hilpold*, Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 185–224.
28. *Hoffberger-Pippan*, Ein Lieferkettengesetz für Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte – eine Ersteinschätzung aus völkerrechtlicher Sicht, *AdV* 58:4 (2020), 400–423.
29. *Krisch*, Entgrenzte Jurisdiktion: Die extraterritoriale Durchsetzung von Unternehmensverantwortung, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 11–36.
30. *Vöneky*, Die Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung von Korruptionsproblemen – Unternehmen als völkerrechtlich gleichberechtigte Verfahrensparteien?, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 339–373.
31. *Zimmermann/Weiss*, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, *AdV* 58:4 (2020), 424–463.

Die analysierten deutschen Lehrbücher

1. *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 2. Auflage 2012.
2. *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Auflage 2017.
3. *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage 2018.
4. *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage 2019.
5. *von Arnould*, Völkerrecht, 4. Auflage 2019.
6. *Herdegen*, Völkerrecht, 19. Auflage 2020.
7. *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage 2020.
8. *Krajewski*, Völkerrecht, 2. Auflage 2020.
9. *Peters/Petrig*, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2020.

B) Schritt 2: Erarbeitung von Länderberichten in Teil 2 der Arbeit auf Grundlage der Literaturkorpora

In Teil 2 der Arbeit werden auf Grundlage der ermittelten Literatur erstellte Berichte über den US-amerikanischen (*Kapitel 4*) und den deutschen (*Kapitel 5*) Diskurs präsentiert. Dieser Arbeitsschritt erfolgt deskriptiv: Soweit nicht anders gekennzeichnet, wird der Inhalt der ermittelten Literatur wiedergegeben, ohne bewertet zu werden.

Die Erstellung der beiden Länderberichte verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll ein Überblick über alle in den beiden Korpora adressierten Themen gegeben werden; bspw. behandeln, wie schon angeklungen, viele US-amerikanische Korpusbeiträge ATS-Klagen gegen Unternehmen. Zweitens sind wiederkehrende Positionen und Argumentationsgänge zu ermitteln. Dies ist im Hinblick auf das Vergleichskapitel (dazu sogleich) wichtig: Im Vergleichskapitel (*Kapitel 6*) wird zum einen die Korpusliteratur im Hinblick auf die in beiden Ländern diskutierten Themen betrachtet. Zum anderen werden Positionen und Argumentationsgänge bzgl. derselben Frage oder Thematik zwischen beiden Untersuchungsländern verglichen. Ein solcher Vergleich – etwa zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen – ist aber nur möglich, sofern in beiden Staaten überhaupt gängige Standpunkte und Argumentationsmuster mit gewissermaßen leitmotivischem Charakter ausmachbar sind. Folglich wird es in den Länderberichten in *Kapitel 4* bzw. *5* gerade darum gehen, einzelne Beiträge übergreifende Strukturen von Positionen und Gedankengängen zu ermitteln, wozu auch die Lehrbücher in den Blick zu nehmen sind. Daher wird Themen, denen in der Korpusliteratur eines Staates nur wenig Aufmerksamkeit zukommt, weniger Raum eingeräumt als solchen, die von mehreren Beiträgen behandelt werden.

In den Länderberichten werden die untersuchten Beiträge z. T. ausführlich zitiert, um ihre Argumentationsweise möglichst authentisch zu demonstrieren. Mit Blick auf den US-amerikanischen Literaturkorpus ist diese Vorgehensweise auch aufgrund der Tücken der Übersetzung angezeigt: Im juristischen Kontext sind viele Begriffe nur vermeintlich deckungsgleich, die angelsächsische *doctrine* meint bspw. nicht exakt dasselbe wie die deutsche Rechtsdogmatik.²⁰² Daher werden gerade bei der Wiedergabe der US-amerikanischen Korpusliteratur z. T. längere Zitate der untersuchten Beiträge einschließlich etwaiger (Begriffs-)Erklärungen notwendig sein.

C) Schritt 3: Vergleich der BHR-Diskurse anhand der Länderberichte und Kontextualisierung der ermittelten Ergebnisse in Teil 3 der Arbeit

Der Vergleich der BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaft in Kapitel 6 erfolgt auf Grundlage der beiden Länderberichte. In Einklang mit der Forschungsfrage sind zwei Arbeitsschritte durchzuführen: Zum einen sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Literaturkorpora zu ermitteln, zum anderen sind die ermittelten Ergebnisse zu erklären.

Den Vergleich führt die Arbeit auf zwei Ebenen durch: Zum einen sind die Literaturkorpora bzgl. ihrer thematischen Inhalte, also hinsichtlich der in der Literatur adressierten Gegenstände zu vergleichen: Bspw. wird sich zeigen, dass die in der Einleitung bereits angesprochenen Industriellenverfahren in der US-Korpusliteratur häufig, in der deutschen dagegen so gut wie nie adressiert werden. Umgekehrt ist die extraterritoriale Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der deutschen Literatur ein zentrales, in der US-Literatur dagegen ein kaum behandeltes Thema. Zum anderen sind, soweit vorhanden, die Positionen und Argumente bzgl. derselben Thematik zu vergleichen, also bspw. die US-amerikanischen und deutschen Literaturansichten zur – in beiden Literaturkorpora vielfach adressierten – Frage nach der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen.

Außerdem wird die Arbeit die ermittelten Ergebnisse – bzgl. der Zusammensetzung der Literaturkorpora wie auch bzgl. der Positionen und Argumente zu einzelnen Fragen – erklären bzw. zu erklären versuchen. Dabei können keine Kausalzusammenhänge aufgezeigt werden: Um bspw. zu er-

202 Zu diesem Unterschied unten Kapitel 6) B) II) 2). Zur Rechtsübersetzung im Rahmen der Rechtsvergleichung Kischel, 2015, §1 Rn. 20 ff. Zur Sprachenproblematik im Völkerrechtsdiskurs Peters, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 772 f.

mitteln, warum die Industriellenverfahren in der deutschen Korpusliteratur kaum aufgegriffen werden, müssten die Autoren der untersuchten Beiträge befragt werden. Vielmehr wird es darum gehen, plausible Deutungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dabei werden, wie das Vergleichskapitel zeigen wird, ganz unterschiedliche Faktoren von Relevanz sein, darunter die (völker-)rechtswissenschaftlichen Traditionen der beiden nationalen Forschungsgemeinschaften, die Völkerrechtspraxis der USA und Deutschlands sowie Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen beider Staaten.

